

# ZH\_HANDELSGERICHT HE230025 vom 8. Juni 2023

Zh Handelsgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE230025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230025)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE230025 du 8 juin 2023

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE230025 del 8 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 4

Vollstreckungsmassnahmen

#### E. 4.1

Rechtliche Grundlagen Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Dabei können gemäss Art. 343 Abs. 1 ZPO bei einer Entscheidung auf eine Verpflichtung zu einem Tun direkte oder indirekte Vollstreckungsmassnahmen angedroht werden. Zu den direkten Vollstreckungsmassnahmen gehören die Zwangsmassnahmen und die Ersatzvornahme (Art. 343 Abs. 1 lit. d und lit. e ZPO). Zu den indirekten Vollstreckungsmassnahmen zählen die Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB, die Ordnungsbusse und die Tagesbusse (Art. 343 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c ZPO). Da juristische Personen nicht deliktsfähig sind, kann einer solchen keine Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht werden. Die Strafandrohung muss sich an die zuständigen Organe bzw. Vertreter richten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_280/2010 vom 20. Mai 2010 E. 3.1). Ob und welche Vollstreckungsmassnahmen angeordnet werden, entscheidet das Gericht nach seinem eigenen Ermessen. Dabei hat es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Verschiedene Massnahmen können gleichzeitig kombiniert werden (STAEHELIN, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 25 zu Art. 236 ZPO und N. 15 zu Art. 343 ZPO).

#### E. 4.2

Würdigung Die Gesuchstellerin beantragt als Vollstreckungsmassnahmen die Androhung einer Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB sowie die Anordnung von zweckdienlichen Zwangsmassnahmen zur Wegnahme und Rückführung des Fahrzeuges im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO. Um dem Herausgabebefehl Nachdruck zu verleihen und vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsgegnerin bzw. ihr einziges Organ selbst einer Aufforderung zur Kontaktaufnahme durch die Polizei keine Folge geleistet hat, rechtfertigt es sich, den vorliegenden Befehl mit der Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB für die Organe der Gesuchsgegnerin zu verbinden. Aus den selbigen Überlegungen und da es vorliegend um die Herausgabe einer beweglichen Sache geht, erweist sich überdies die Anordnung

- 8 - von Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO und damit die Anweisung an die zuständige Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung des Herausgabebefehls als zweckmässig. Da lediglich "zweckdienliche Zwangsmassnahmen" beantragt wurden und dem Gesuch keine weiteren Anhaltspunkte bezüglich des Standortes des Leasingfahrzeuges zu entnehmen sind bzw. der Fahrzeugstandort auch der Gesuchstellerin unbekannt zu sein scheint (vgl. act. 1 S. 2 f.), ist die am Sitz der

Gesuchsgegnerin zuständige Vollstreckungsbehörde anzuweisen, den Befehl zu vollstrecken und das Leasingfahrzeug zu behändigen sowie der Gesuchstellerin zu übergeben. Es wird gegebenenfalls Sache der Gesuchstellerin sein, sich unter Vorlage dieses Entscheides an die entsprechende Behörde zu wenden.

#### **E. 5**

**Kosten- und Entschädigungsfolgen** Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 33'000.– (vgl. act. 1 S. 2 oben) beträgt die Grundgebühr rund CHF 4'200.–. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG sind die Gerichtskosten auf die Hälfte der Grundgebühr festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind vorab aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Der Gesuchstellerin ist das Rückgriffsrecht auf die Gesuchsgegnerin einzuräumen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Die Gesuchstellerin ist nicht anwaltlich vertreten und begründet ihren Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung nicht, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.